

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frücht

für das Haushaltsjahr 2023

vom XX XX XXXX

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008, (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom XX XX XXXX hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	950.540 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	728.132 Euro
Jahresüberschuss	222.408 Euro
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	935.940 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	657.382 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	278.558 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	540.600 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 240.200 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	42.242 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	80.600 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 38.358 Euro
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.278.582 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>1.278.582 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.

<u>Gewerbsteuer</u>	380 v.H.
----------------------------	----------

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 60,00 EUR
- für den zweiten Hund 120,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 180,00 EUR
- Kampfhunde 600,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	1.704.640 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	1.622.324 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	1.844.732 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **0** Fällen zugelassen.

56132 Frücht, den
Ortsgemeinde Frücht
In der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Andreas Schilbach
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom XX XX XXXX bis XX XX XXXX während der Öffnungszeit (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Dienstsiegel